

Hygienekonzept für die Nutzung des Kultursaals während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Corona-Verordnung und der Grundsätze für die Belegung des Kultursaals ist die Nutzung des Kultursaals nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

Teil A:

Teil A dieses Hygienekonzepts gilt für die Nutzung des Kultursaals, solange keine Warnstufe nach § 2 Absatz 2 der Corona-Verordnung oder die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 der Corona-Verordnung festgestellt wurden.

1. Beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten des Kultursaals sollen alle Personen untereinander einen Abstand von 1,5 m halten.
2. Während des Aufenthalts haben alle Personen eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die keine medizinische Maske sein muss. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus nicht erforderlich
 - für die Dauer der Teilnahme an sportlichen oder vergleichbaren Aktivitäten mit Bewegung einschließlich therapeutischer Maßnahmen;
 - während des Aufenthalts auf einem Sitzplatz;
 - wenn die Art der Tätigkeit, des Angebots oder der Veranstaltung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.
3. In den Räumlichkeiten des Kultursaals dürfen sich maximal 40 Personen gleichzeitig aufhalten.
4. Direkt nach dem Betreten des Gebäudes hat sich jede Person in den sanitären Anlagen im Erdgeschoss die Hände zu waschen oder die Hände zu desinfizieren. Die sanitären Anlagen dürfen von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, soweit einzelne Anlagen nicht durch Kennzeichnung von der Nutzung ausgeschlossen sind.
5. Die Innentür und die Fenster des Kultursaals sollen während der Nutzung vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Raum bei geöffneten Fenstern mindestens zweimal pro Stunde für jeweils zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
6. Bei einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 25 Teilnehmenden hat die Veranstalterin/der Veranstalter die persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) aller Teilnehmenden zu dokumentieren. Diese sind für drei Wochen aufzubewahren, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Personen, die das Einverständnis hierzu nicht erteilen, dürfen sich nicht im Kultursaal aufhalten und nicht an den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen teilnehmen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen.
7. Die Reinigung des Kultursaals erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die sanitären Anlagen sowie Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden. Die werden häufiger und anlassbezogen abhängig von der jeweiligen Nutzung und bei besonderem Bedarf zusätzlich gereinigt. Eine Desin-

fektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).

8. Im Übrigen sind die Veranstalterinnen/Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes. Die Veranstalterinnen/Veranstalter haben zudem für ihre Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das das vorliegende Hygienekonzept ergänzt.
9. Die Gemeinde behält sich vor, den Kultursaal bei Bedarf auch kurzfristig für die Öffentlichkeit zu sperren. Die betroffenen Personen werden schnellstmöglich über die Sperrung informiert.

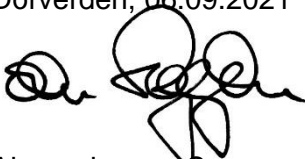
Teil B:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils B gelten abweichend und ergänzend zu Teil A nur, wenn mindestens die Warnstufe 1 nach § 2 Absatz 2 der Corona-Verordnung oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 der Corona-Verordnung festgestellt wurden.

1. An Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmenden dürfen nur Personen teilnehmen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Dies gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden. Ausgenommen sind zudem Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Absatz 3 der Corona-Verordnung.
2. Verantwortlich für die Sicherstellung, dass nur Personen, die die Anforderungen nach Nr. 1 erfüllen, an Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen teilnehmen, sind diejenigen, die auch für deren Durchführung verantwortlich sind.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Hygienekonzepte.

Dörverden, 06.09.2021



Alexander von Seggern
Bürgermeister